



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

23.09.2024

Aktenzeichen
3262-III.22 Sdb. Häusliche
Gewalt
bei Antwort bitte angeben

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Bearbeiterin:
Frau Dr. Holznagel
Telefon: 0211 8792-206

**49. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 25.09.2024**

TOP „Anwendung von Fußfesseln in Fällen Häuslicher Gewalt“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

49. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 25. September 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP
„Anwendung von Fußfesseln
in Fällen Häuslicher Gewalt“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit dem Anmelde-schreiben vom 11. September 2024 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Das Land Hessen hat unter dem 23. Juli 2024 dem Bundesrat den Entwurf einer EntschlieÙung „Stärkerer Schutz vor häuslicher Gewalt durch elektronische Aufenthaltsüberwachung“ mit dem Antrag zugeleitet, die EntschlieÙung zu fassen (Bundesrats-Drucksache 344/24). Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die elektronische Aufenthaltsüberwachung sowohl im Gewaltschutzgesetz als auch als strafrechtliche Maßregel der Besserung und Sicherung in den §§ 61 ff. des Strafgesetzbuches verankert.

Die Vorlage ist gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Plenarsitzung am 27. September 2024 aufgenommen worden und wird den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden. Parallel hat das Bundesministerium der Justiz für den 26. September 2024 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zusammengerufen, die sich unter anderem mit den Regelungsmodellen aus Spanien und der Schweiz befassen wird, wo die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Gewaltschutzfällen bereits heute zum Einsatz kommt.

Diese wie auch alle anderen denkbaren Regelungsmodelle werden einer sorgfältigen Prüfung im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2020 (2 BvR 916/11; 2 BvR 636/12) zu unterziehen sein, der die elektronische Aufenthaltsüberwachung als „tiefgreifenden Grundrechtseingriff insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG“ einordnet. Die Landesregierung sieht keinen Anlass, dieser Prüfung vorzugreifen.